

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Entwicklung von Wirtschaftsstrafsachen, Verfahrensdauern und Verjährungsproblematik in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hat sich das Aufkommen von Wirtschaftsstrafsachen in den letzten fünf Jahren bis zum Stichtag 31. Dezember 2022 entwickelt?
2. Wie lange ist die durchschnittliche Verfahrensdauer in Wirtschaftsstrafsachen in Mecklenburg-Vorpommern?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Eingänge bei der jeweiligen Wirtschaftskammer der vier Landgerichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die durchschnittliche Verfahrensdauer der dort erledigten Verfahren ausgewiesen.

Strafverfahren vor dem Landgericht	2018	2019	2020	2021	2022
- Verfahren erster Instanz -					
- Wirtschaftsstrafkammer -					
Neuzugänge	14	17	14	20	13
Durchschnittliche Dauer je erledigtes Verfahren in Monaten	41,2	11,2	45,5	30,1	25,6
Strafverfahren vor dem Landgericht	2018	2019	2020	2021	2022
- Berufungsinstanz -					
- Wirtschaftsstrafkammer -					
Neuzugänge	6	2	3	3	7
Durchschnittliche Dauer je erledigtes Verfahren in Monaten	5,0	28,6	11,9	3,7	4,6

3. Wie beurteilt die Landesregierung die in der Antwort zu Frage 2 genannte Verfahrensdauern im Vergleich zum Bundesdurchschnitt?
Was sind nach Ansicht der Landesregierung die Gründe für den Fall eines erheblichen Abweichens vom Bundesdurchschnitt?

Der Landesregierung liegt kein Datenmaterial über den Bundesdurchschnitt der zur Frage 2 ausgewiesenen Verfahrensdauern vor, sodass die Frage nicht beantwortet werden kann.

4. In wie vielen Umfangsverfahren trat in den letzten fünf Jahren bis zum Stichtag 31. Dezember 2022 im Bereich der Wirtschaftskriminalität aufgrund langwieriger Ermittlungen beziehungsweise des hohen technischen und personellen Aufwands eine Verjährung der Taten ein?

Unter „Umfangsverfahren“ werden hier die Strafsachen mit dem Sachgebiet 40 gemäß der bei den Gerichten geführten Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen „Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c des Gerichtsverfassungsgesetzes mit Ausnahme der Verfahren, in denen allein Anklage zum Strafrichter oder ein Strafbefehlsantrag, falls bei diesem nach Einspruch der Strafrichter entscheiden soll, in Betracht kommen“ angenommen.

In den letzten fünf Jahren waren bei dem Oberlandesgericht und den vier Landgerichten des Geschäftsbereichs keine Verfahren des Sachgebietes 40 zu verzeichnen, bei welchen eine Verjährung im laufenden Verfahren bei Gericht eingetreten ist.